

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/25997 –**

Die illegale Okkupation der Westsahara durch Marokko, Völkerrecht und Aktivitäten zur Ausbeutung natürlicher Ressourcen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Westsahara ist von den Vereinten Nationen (VN) seit 1963 als sog. Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung („non-selfgoverning territory“) anerkannt und somit völkerrechtlich ein eigenständiges Hoheitsgebiet. Das Gebiet der Westsahara stand bis 1975/1976 unter spanischer Kolonialherrschaft. Nach Auseinandersetzungen mit der sahraischen Befreiungsorganisation Frente Polisario sah sich die spanische Regierung im Mai 1973 zur Entkolonialisierung der Westsahara gezwungen und beabsichtigte, dieses Gebiet nach einem Referendum über die Selbstbestimmung in die Unabhängigkeit zu entlassen. Allerdings besetzten marokkanische und mauretanische Truppen ab Dezember 1975 die Westsahara (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 2 – 3000 – 063/16, S. 4).

Im April 1976 einigten sich Marokko und Mauretanien darauf, dass Marokko die nördlichen zwei Drittel und Mauretanien das südliche Drittel der Westsahara erhalten solle. Nach Unterzeichnung eines Friedensvertrages mit der Frente Polisario im Jahr 1979 zog sich Mauretanien jedoch aus der Westsahara zurück, woraufhin marokkanische Truppen auch den südlichen Teil der Westsahara besetzten. Zwischen 1980 und 1987 errichtete Marokko ein Schutzwallsystem, das sich über eine Länge von 2 500 Kilometer erstreckt und aus Erd- und Steinwällen mit Wachtürmen, Minenfeldern und elektronischen Sicherungseinrichtungen besteht (WD 2 – 3000 – 063/16, S. 5).

1988 akzeptierten Marokko und die Frente Polisario schließlich die Vorschläge der VN zur Beilegung des Westsahara-Streits. Diese Vorschläge sahen eine Übergangszeit vor, in der ein Sonderbeauftragter des VN-Generalsekretärs mit Unterstützung einer VN-Mission ein Referendum über die Zukunft der Westsahara organisieren sollte. Die Übergangszeit sollte mit einem von den VN überwachten Waffenstillstand beginnen und mit der Verkündung der Ergebnisse des Referendums enden. Mit Resolution vom 29. April 1991 setzte der VN-Sicherheitsrat die Mission für das Referendum in Westsahara (MINURSO) entsprechend dieser Vorschläge ein. Der Waffenstillstand trat am 6. September 1991 in Kraft und hat seitdem im Wesentlichen gehalten. Die Durchführung des Referendums scheiterte jedoch bis heute an der fehlenden Einigkeit über

die Frage, welche Personen beim Referendum abstimmungsberechtigt sind (WD 2 – 3000 – 063/16, S. 6).

Zum Zeitpunkt des Überfalls der marokkanischen Truppen auf die Westsahara lag eine illegale Okkupation vor, die weiterhin andauert. Diese illegale Okkupation stellte einen Verstoß gegen das Gewaltverbot dar, weil Marokko ab Dezember 1975 mit bewaffneten Truppen gegen die Frente Polisario vorging (WD 2 – 3000 – 063/16, S. 6). Marokko kann nach Ansicht der Fragesteller entsprechend auch nicht als verwaltende Macht der Westsahara im Sinne der VN-Charta angesehen werden, die gemäß Artikel 73 b) der VN-Charta die Vorbereitung der staatlichen Unabhängigkeit des betreffenden Hoheitsgebietes übernimmt. Denn eine staatliche Unabhängigkeit strebt Marokko für die Westsahara gerade nicht an. Vielmehr will Marokko auch weiterhin rund 85 Prozent des Gebietes der Westsahara besetzt halten und siedelt weiterhin dort viele seiner Staatsbürgerinnen und Staatsbürger an (WD 2 – 3000 – 063/16, S. 5, 9). Marokko übt die faktische Herrschaft und Kontrolle über weite Teile der Westsahara aus und ist daher als Besatzungsmacht anzusehen (WD 2 – 3000 – 025/19, S. 16).

Trotzdem hat die US-Regierung namentlich durch David Fischer, Botschafter der USA in Marokko, am 12. Dezember 2020 ihre neue offizielle Landkarte des Königreichs Marokko präsentiert, die nun auch das durch Marokko völkerrechtswidrig okkupierte Gebiet der Westsahara enthält. Die Karte sei eine greifbare Darstellung der Ankündigung von Präsident Donald Trump, die Souveränität Marokkos über die Westsahara anzuerkennen, sagte Fischer. Marokkos König Mohammed VI. soll sie als Geschenk erhalten (dpa vom 13. Dezember 2020).

Während das Auswärtige Amt die Ankündigung der von den USA vermittelten Normalisierung der Beziehungen zwischen Marokko und Israel ganz ausdrücklich begrüßt, wird mit Bezug auf den Konflikt um die Westsahara darauf hingewiesen, dass die Position der Bundesregierung unverändert sei und sie sich für eine von den Vereinten Nationen vermittelte gerechte, dauerhafte und für alle Seiten annehmbare politische Lösung einsetze (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/beziehungen-israel-marokko/2426378>). Das könnte nach Ansicht der Fragesteller auch daran liegen, dass Marokko als Gegenleistung für die Unterstützung der deutschen Abschottungs- und Abschiebepolitik politische Zugeständnisse im Westsaharakonflikt erwartet (<https://www.medic-o.de/deutsche-kooperation-mit-marokko-behindert-konfliktloesung-16869>). Der Völkerrechtsprofessor Pål Wrange merkt in diesem Zusammenhang an, dass die EU keine konsequente Linie mit dem Umgang mit illegalen Okkupationen und Annexionen habe: Krim, Palästina, Westsahara – Sanktionen hier, außerordentlich gute Beziehungen und sogar privilegierte Zusammenarbeit dort (<https://taz.de/Schwedisch-marokkanische-Diplomatie/!5235120/>).

Auch deutsche Unternehmen beteiligen sich in der illegal besetzten Westsahara an der Ausbeutung natürlicher Ressourcen. So soll Siemens Gamesa Renewable Energy, ein Tochterunternehmen von Siemens Energy, 87 Turbinen für Windkraftanlagen im Windpark Boujdour liefern und diese fünf Jahre lang warten. Im Nordteil des Landes hat Siemens eine eigene Fabrik für Windkrafttechnologie gebaut. Das Milliarden-Großprojekt wird von einem Konsortium aus der italienischen Firma ENEL Green Power, Siemens Gamesa und der marokkanischen NAREVA, einem Tochterunternehmen der königlichen Holding SNI, betrieben. HeidelbergCement hat über die Tochterfirma Ciments du Maroc eigenen Angaben zufolge wenige Kilometer außerhalb der Hauptstadt Westsaharas, El Aaiún, ein Mahlwerk (<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/oekostrom-westsahara-101.html>).

1. Sieht die Bundesregierung nach wie vor, dass das Westsahara betreffende Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung und das Hoheitsgebiet des Königreichs Marokko unterschiedlichen völkerrechtlichen Regelungen unterliegende und daher getrennt zu betrachtende Hoheitsgebiete sind (Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 18/8088)?

Ja, die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/8088 gilt unverändert.

2. Vertritt die Bundesregierung nach wie vor, dass es sich bei der Westsahara um eine illegale Okkupation durch Marokko handelt, die weiterhin andauert und einen Verstoß gegen das Gewaltverbot darstellt (WD 2 – 3000 – 063/16, S. 8)?

Der endgültige völkerrechtliche Status der Westsahara ist ungeklärt. Die Bundesregierung unterstützt unverändert alle Bemühungen der Vereinten Nationen, auf der Basis der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu einer gerechten, praktikablen, dauerhaften und für alle Seiten akzeptablen Lösung des Konflikts zu gelangen. Die Achtung des Humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte sind zentrale Anliegen der Bundesregierung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Trifft es nach Ansicht der Bundesregierung zu, dass die mittels der von 16 Ländern in dem von Marokko besetzten Gebiet der Westsahara eröffneten Generalkonsulate oder Konsulate den Status quo der völkerrechtswidrigen Okkupation festgeschrieben haben und damit den und den völkerrechtlichen Status der Westsahara präjudizieren (<https://www.spiegel.de/politik/ausland/donald-trump-und-der-westsahara-konflikt-es-war-pure-verzweiflung-a-55537f66-947b-41bc-ae20-8436fe087b8e>)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass US-Präsident Donald Trump – als Teil des Übereinkommens über die Wiederaufnahme vollständiger diplomatischer Beziehungen zwischen dem Königreich Marokko und Israel – ein Präsidialdekret unterzeichnete, das mit sofortiger Wirkung die Souveränität Marokkos über die Westsahara anerkennt und zur Konkretisierung dessen die baldige Eröffnung eines Generalkonsulats der USA in Dakhla vorsieht (<https://www.moroccoworldnews.com/2020/12/328436/western-sahara-us-to-open-consulate-in-moroccos-dakhla/>)?

Wenn ja, sieht die Bundesregierung in der Eröffnung eines Konsulats seitens der USA eine Festschreibung des Status quo der völkerrechtswidrigen Okkupation, und wird dadurch der völkerrechtliche Status der Westsahara präjudiziert?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass US-Präsident Trump am 10. Dezember 2020 ein solches Präsidialdekret unterzeichnet hat.

Bei der Entscheidung der USA zur Eröffnung eines Konsulates handelt es sich aus Sicht der Bundesregierung um eine souveräne Entscheidung, die lediglich im bilateralen Verhältnis der Vereinigten Staaten zu Marokko Wirkungskraft entfaltet. Der völkerrechtliche Status der Westsahara hat sich dadurch nach Auffassung der Bundesregierung nicht verändert.

5. Hat die Bundesregierung im Rahmen der der EU hinsichtlich des Umgangs mit der illegalen Okkupation der Westsahara durch Marokko Initiativen zur Verhängung von Sanktionen ergriffen vor dem Hintergrund, dass die EU und die Bundesregierung außerordentlich gute Beziehungen und sogar eine privilegierte Zusammenarbeit gefördert haben (<https://taz.de/Schwedisch-marokkanische-Diplomatie!/5235120/>)?

Die Bundesregierung hat im Rahmen der EU keine Initiativen zur Verhängung von Sanktionen im Zusammenhang mit dem Westsaharakonflikt ergriffen.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob der Begriff „Referendum“ außerhalb der Missionsbezeichnung bereits seit dem Jahr 2000 nicht mehr in den Sicherheitsratsresolutionen zur Verlängerung von MINURSO aufgenommen wurde?

Sofern dies der Fall ist, mit welcher Begründung wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der Begriff „Referendum“ außerhalb der Missionsbezeichnung nicht mehr aufgenommen?

Der Begriff „Referendum“ wurde in Resolution 1359 (2001) des VN-Sicherheitsrates benutzt. Sämtliche Resolutionen zu Westsahara nehmen auf die jeweils früheren Resolutionen Bezug. Dies geschieht üblicherweise mit einer bekräftigenden Formulierung („recalling and reaffirming all of its previous resolutions“), so beispielsweise in der Sicherheitsratsresolution 2548 vom 30. Oktober 2020. Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sind das Ergebnis von Verhandlungen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrates.

7. Hat die Bundesregierung aktuell Kenntnisse dahingehend, dass der Autonomievorschlag Marokkos für die Westsahara die einzige Grundlage für eine gerechte und dauerhafte Lösung für dauerhaften Frieden und Wohlstand sein soll (<https://twitter.com/realDonaldTrump/status/1337067019385057290>)?

Hinsichtlich der Konfliktlösung setzt sich die Bundesregierung weiterhin für eine gerechte, praktikable, dauerhafte und für alle Seiten annehmbare politische Lösung im Rahmen der Vereinten Nationen ein. Diese Lösung kann aus Sicht der Bundesregierung nur Ergebnis eines offenen politischen Prozesses sein.

8. Vertritt nach Kenntnis der Bundesregierung der marokkanische König Mohammed VI. nach wie vor die Position, dass es bei der Lösung des Westsahara-Konflikts nicht um eine Frage von Dekolonisierung und Selbstbestimmung gehe, da Marokko dort Souveränität über sein Territorium ausübe (Antwort zu Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 18/4922)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über eine Änderung der langjährigen Rechtsauffassung des Königreichs Marokko über den Status der Westsahara vor. Im Übrigen wird auf die Angaben der Bundesregierung in ihrer Antwort zu den Fragen 13 bis 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/4922 verwiesen.

9. Vertritt nach Kenntnis der Bundesregierung der marokkanische König Mohammed VI. nach wie vor die Position, dass eine internationale Anerkennung der Frente Polisario bzw. der Westsahara als gleichberechtigtes UN-Mitglied für Marokko von vornherein ausgeschlossen ist (Antwort zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 18/4922)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 13 bis 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/4922 verwiesen.

10. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über indirekte Maßnahmen der Besatzungsmacht Marokko in der völkerrechtswidrig okkupierten Westsahara – wie z. B. finanzielle Anreize, Zuschüsse oder auch Steuerbefreiungen – die konkrete Auswirkung der Subventionspolitik Marokkos in der völkerrechtswidrig besetzten Westsahara auf die sahrauische Bevölkerung, die angeblich auch auf Sahrauis zielt (Antwort zu Frage 42 auf Bundestagsdrucksache 18/4922)?
11. Setzt die marokkanische Regierung nach Kenntnis der Bundesregierung ihren Staatsbürgern beispielsweise finanzielle Anreize, in das Gebiet der Westsahara zu migrieren?

Wenn ja, hat die Bundesregierung geprüft, ob dies als „transfer“ bzw. „Überführung“ im Sinne des Artikels 85 Absatz 4 Buchstabe a) ZP I bzw. „verschicken“ im Sinne des Artikels 49 Absatz 6 der vierten Genfer Konvention (GK IV) anzusehen ist, worunter auch Infrastrukturprojekte der marokkanischen Regierung im Westsaharagebiet fallen würde (WD 2 – 3000 – 025/19, S. 17)?
12. Ist nach Ansicht der Bundesregierung die Ansiedlungspolitik der marokkanischen Staatsführung von eigenen Staatsangehörigen im besetzten Gebiet der Westsahara eine Verletzung von Artikel 85 Absatz 4 Buchstabe a) ZP I in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 6 GK IV sowie gleichzeitig ein Verstoß gegen das in Artikel 49 Absatz 6 der vierten Genfer Konvention normierte und auch gewohnheitsrechtliche verfestigte Verbot der Überführung eines Teils der eigenen Bevölkerung in besetzte Gebiete (WD 2 – 3000 – 025/19, S. 17), vor dem Hintergrund, dass Marokko über ihre Subventionspolitik in der Westsahara, Investitionen und den Zuzug von Marokkanern fördert (Antwort zu Frage 42 auf Bundestagsdrucksache 18/4922)?

Die Fragen 10 bis 12 werden zusammen beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Westsahara, die aus Marokko oder der Westsahara stammen, in Besitz der marokkanischen Staatsangehörigkeit. Zwischen beiden Personengruppen wird in rechtlicher Hinsicht und in Bezug auf die Subventionspolitik nicht unterschieden. Der Bundesregierung ist bekannt, dass sich darunter eine erhebliche Anzahl aus Marokko zugewanderter Personen befindet. Auch sind der Bundesregierung Berichte bekannt, wonach eine administrative Benachteiligung bis hin zu strafrechtlicher Verfolgung von Personen stattfindet, die sich offen gegen den marokkanischen Souveränitätsanspruch aussprechen. Die Bundesregierung beobachtet dies mit Sorge. Die Bundesregierung unterstützt unverändert alle Bemühungen der Vereinten Nationen auf der Basis der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu einer friedlichen und einvernehmlichen Lösung des Konflikts zu gelangen. Die Achtung des Humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, und insbesondere der Meinungs- und Versammlungsfreiheit, zu der sich Marokko im Rahmen des Zivilpaktes verpflichtet hat, sind zentrale Anliegen der Bundesregierung.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 42 bis 42f der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/4922 verwiesen, die weiterhin gültig ist.

13. Inwieweit war und ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Bevölkerungsaustausch ein Mittel der Eroberungspolitik Marokkos in der okkupierten Westsahara (<https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13519803.html>)?
14. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung dahingehend, dass sich die ethnische Struktur durch Flucht, Vertreibung und Bevölkerungsaustausch in Folge der völkerrechtswidrigen Okkupation der Westsahara durch Marokko verändert hat, um so die im Jahr 2000 fertiggestellte Liste der identifizierten Wahlberechtigten zu unterminieren (https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/fileadmin/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2016/Heft_1_2016/04_Beitrag_Pabst_VN_1-16_28-1-2016.pdf, S. 18)?

Die Fragen 13 und 14 werden zusammen beantwortet.

Marokko sieht die Westsahara als Teil seines Staatsgebietes und betreibt diesbezüglich eine Subventionspolitik, die einerseits auf Sahraouis zielt und andererseits Investitionen und Zuzug von Marokkanern unterstützt. Der Bundesregierung ist weiterhin bekannt, dass sich seit 1976 eine erhebliche Anzahl marokkanischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in den Gebieten der Westsahara angesiedelt hat.

Den Schätzungen der VN zufolge leben derzeit knapp 600.000 Menschen in der Westsahara. Nach Medienberichten soll es sich hierbei größtenteils um Zuzügler aus Marokko sowie deren Nachkommen handeln. Belastbare Zahlen über die genaue Zusammensetzung der Bevölkerung der Westsahara sowie über den Zu- und Wegzug einzelner Gruppen liegen der Bundesregierung jedoch nicht vor.

Die Frage nach dem Kreis der Wahlberechtigten innerhalb und außerhalb des Territoriums bei einem Referendum über den endgültigen Status der Westsahara gehört seit den 1970er Jahren zu den zentralen Fragen des Konfliktes, auf die alle Konfliktparteien seither mit verschiedenen Mitteln Einfluss zu nehmen versuchen.

15. Hat die Bundesregierung inzwischen Kenntnisse über die Entwicklung bezüglich der Ansiedlung einer erheblichen Anzahl marokkanischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in den besetzten Gebieten der Westsahara, um nunmehr eine belastbare völkerrechtliche Bewertung dieser Ansiedlungen vornehmen zu können (Antwort zu Frage 42 auf Bundestagsdrucksache 18/4922)?

Die diesbezüglichen Aussagen der Bundesregierung in ihrer Antwort zu den Fragen 42 bis 42f der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/4922 sind weiterhin gültig.

16. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass von den mehr als eine halbe Million Einwohnerinnen und Einwohnern der besetzten Gebiete der Westsahara heute weniger als 100 000 Sahrauis und der Rest übergesiedelte Marokkaner sind (<https://taz.de/Konflikt-in-Westsahara/15737297/>)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 13 und 14 verwiesen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine eigenen Kenntnisse vor.

17. Müssen nach Kenntnis der Bundesregierung Aktivitäten zur Ausbeutung natürlicher Ressourcen in der völkerrechtswidrig besetzten Westsahara zum Wohle
 - a) der sahrauischen Bevölkerung oder
 - b) der Einwohner der okkupierten Gebieteunternommen werden (Antwort zu den Fragen 39 ff. auf Bundestagsdrucksache 18/4922), vor dem Hintergrund, dass sich die ethnische Struktur durch Flucht, Vertreibung und Bevölkerungsaustausch in Folge der völkerrechtswidrigen Okkupation der Westsahara durch Marokko verändert hat?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des damaligen Rechtsberaters der Vereinten Nationen, Hans Corell, der in seinem Schreiben an den VN-Sicherheitsrat vom 5. Februar 2002 festhielt, dass die Ausbeutung natürlicher Ressourcen in der Westsahara dem Wohl des Volkes der Westsahara dienen müsse. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu den Fragen 13 und 14 verwiesen.

18. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, dass die Vertretungen in der völkerrechtswidrig okkupierten Westsahara infolge der De-jure-Eingliederung in das eigene Staatsgebiet unter marokkanischer Kontrolle und Verwaltung stehen, sodass Marokko tatsächlich die effektive Gewalt im Gebiet ausübt und von einer sahrauischen Selbstvertretung und Selbstverwaltung keine Rede sein kann (WD 2 – 3000 – 025/19, S. 13)?

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht keine Selbstverwaltung im Sinne der Fragestellung.

19. Hat nach Kenntnis der Bundesregierung die ausreichende Beteiligung der betroffenen sahrauischen Bevölkerung bei Abschluss bzw. Anpassung des Agrar- und Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und Marokko mit Anwendung auf die Westsahara stattgefunden?

Wenn ja, in welcher Form wurden mit welchen Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen sahrauischen Bevölkerung Verhandlungen geführt?

Die Bundesregierung und andere EU-Mitgliedstaaten haben vor der Annahme der Beschlüsse des Rates zur Änderung der Protokolle 1 und 4 des Assoziierungsabkommens sowie des Fischereiabkommens den Juristischen Dienst des Rates mit dieser Frage befasst. Unter Bezugnahme auf den Beitrag des Juristischen Dienstes hat die Bundesregierung gemeinsam mit Dänemark im Zuge der Zustimmung zu den Beschlüssen des Rates eine nationale Erklärung abgegeben, die die Bedeutung der Vereinbarkeit der Änderungen mit EU- und internationalem Recht unterstreicht (<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14571-2018-ADD-1-REV-1/en/pdf>). Zu Einzelheiten der durch die EU-Kommission geführten Konsultationen der Bevölkerung der Westsahara wird

auf die federführenden Kommissionsdienste (GD TRADE bzw. GD MARE) verwiesen.

20. Stehen nach Kenntnis der Bundesregierung Aktivitäten zur Ausbeutung natürlicher Ressourcen in der völkerrechtswidrig besetzten Westsahara als Gebiet ohne Selbstregierung mit den Verpflichtungen des Staates, der die Verantwortung für diese Gebiete hat, mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang, wenn die erwarteten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen lediglich hinsichtlich ihrer geografischen Verteilung den okkupierten Gebieten der Westsahara zugutekommen (Antwort zu den Fragen 30 ff. auf Bundestagsdrucksache 18/4922)?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass Aktivitäten zur Ausbeutung natürlicher Ressourcen in Gebieten ohne Selbstregierung mit den Verpflichtungen des Staates, der die Verantwortung für diese Gebiete hat, mit der Charta der Vereinten Nationen dann im Einklang stehen, wenn diese Aktivitäten zum Wohle der Einwohner dieser Gebiete, für sie oder in Konsultation mit ihren Vertretern unternommen werden.

Diese Prinzipien gelten nach Auffassung der Bundesregierung auch für die Westsahara. Allerdings richtet sich eine Beurteilung ihrer Einhaltung nach der jeweils betrachteten Aktivität zur Ausbeutung natürlicher Ressourcen. Auf das in der Antwort zu Frage 17 genannte Schreiben des damaligen Rechtsberaters der Vereinten Nationen, Hans Corell, an den VN-Sicherheitsrat vom 5. Februar 2002 wird verwiesen (<https://news.un.org/en/story/2002/02/26862-western-sahara-un-legal-counsel-renders-opinion-oil-prospecting-contracts> und <https://digitallibrary.un.org/record/458183>).

21. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis, dass Marokko seit Jahren in politischen, ökonomischen und kulturellen Bereichen Projekte durchführt, die auch die Entwicklung der Infrastruktur einschließen, um die völkerrechtswidrig besetzte Westsahara an Marokko zu binden (Antwort zu Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 17/13602), sie strukturiert verwalten und so eine effektive Herrschaft ausüben zu können (WD 2 – 3000 – 025/19, S. 12)?
22. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis, dass die von Marokko seit Jahren in politischen, ökonomischen und kulturellen Bereichen durchgeführten Projekte die De-jure-Eingliederung der völkerrechtswidrig besetzten Westsahara in das eigene Staatsgebiet verstärkt (WD 2 – 3000 – 025/19, S. 13)?

Die Fragen 21 und 22 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass Marokko Souveränität über das Gebiet der Westsahara beansprucht. Des Weiteren hat die Bundesregierung Kenntnis, dass Marokko in diesem Gebiet umfangreiche Aktivitäten in politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereichen durchführt. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

23. Liegt nach Kenntnis der Bundesregierung der Grenzübergang Guerguerat auf entmilitarisiertem Gebiet und dürfte gar nicht bestehen, da es ihn bei Unterzeichnung des UN-vermittelten Waffenstillstands 1991 noch nicht gab (<https://taz.de/Konflikt-in-Westsahara/!5737297/>)?

Der etwa fünf Kilometer breite Raum bei Guerguerat zwischen der durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen indossierten Waffenstillstandslinie von 1991 und dem mauretanischen Grenzposten liegt nach Kenntnis der Bundesregierung in der demilitarisierten Pufferzone („Buffer Strip“). Der Sicherheitsrat hat in mehreren Resolutionen das Recht auf ungehinderten Waren- und Personenverkehr festgeschrieben. Der von Marokko betriebene Übergang liegt nach Kenntnis der Bundesregierung nicht in dem fünf Kilometer breiten Streifen südlich und östlich der Waffenstillstandslinie, der die demilitarisierte Pufferzone bildet. Vielmehr liegt er in der „eingeschränkten Zone“ („Restricted Area“), die sich über 30 Kilometer auf beiden Seiten der Waffenstillstandslinie erstreckt.

24. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis, dass Marokko mit dem Bau der illegalen Straße als Infrastrukturprojekt Anfang 2001 begonnen hat, damit marokkanische LKWs durch das besetzte Gebiet nach Mauretanien kommen (<https://www.neues-deutschland.de/artikel/1144765.west-sahara-die-sahrauis-wollen-keinen-krieg.html>)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat Marokko den Vereinten Nationen am 15. März 2001 mitgeteilt, im äußersten südwestlichen Bereich der Westsahara eine fünf Kilometer lange asphaltierte Straße durch die demilitarisierte Zone bis nach Mauretanien zu bauen. Diese Straße verbindet im Raum bei Guerguerat den marokkanisch kontrollierten Teil der Westsahara, die demilitarisierte Zone und Mauretanien.

25. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Guerguerat an einer strategisch wichtigen Position liegt, weil hier einerseits die einzige Stelle ist, bei der die Truppen der Frente Polisario eine Verbindung zu ihrem Zugang zum Meer haben und andererseits die Hauptdurchzugsstraße zwischen Marokko und Mauretanien verläuft (<https://www.derstandard.de/story/2000121861017/marokko-expandiert-in-der-westsahara>)?

Die einschlägigen VNSR-Resolutionen dokumentieren die strategische Bedeutung des Raumes bei Guerguerat für alle am Konflikt beteiligten Parteien, insbesondere was die Frage des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs betrifft.

26. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis, dass Marokko die 2 700 Kilometer lange Sandmauer zwischen dem von Marokko illegal okkupierten Gebiet der Westsahara und dem von der Frente Polisario bzw. der Demokratischen Arabischen Republik Sahara (DARS) kontrollierten Gebiet bis an die mauretanische Grenze erweitert und somit die Verbindungsstraße nach Mauretanien für den Handel mit Mauretanien und dem subsaharischen Afrika gesichert hat (<https://marokko-deutschland.de/marokko-verlaengert-verteidigungsmauer-zur-verstaerkung-des-guerguerat-grenzuebergangs/>)?

Angaben der marokkanischen Regierung zufolge haben marokkanische Kräfte am 13. November 2020 im Raum bei Guerguerat zwischen dem marokkanischen und dem mauretanischen Kontrollposten eine „Sicherheitszone“ einge-

richtet. Die marokkanische Regierung gibt an, mit Einrichtung dieser „Sicherheitszone“ das durch den VNSR bestätigte Recht auf freien Verkehr von Waren und Personen wiederhergestellt zu haben.

27. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis, dass sich in der Umgebung von Guerguerat Öl- und Gasvorkommen befinden, die auf der mauretani-schen Seite der Grenze um den Banc-d’Arguin-Nationalpark bereits auch ausgebeutet werden (<https://www.derstandard.de/story/2000121861017/marokko-expandiert-in-der-westсахара>)?

Der Bundesregierung sind Medienberichte bekannt, wonach vor der Küste der Westsahara sowie im Raum um den mauretani-schen Nationalpark Bank d’Arguin Öl- und Gasvorkommen bestehen sollen.

28. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass neben anderen international agierenden Unternehmen auch deutsche Unternehmen wie Köster Marine Proteins GmbH, welches im großen Umfang Handel mit Fischmehl aus der völkerrechtswidrig besetzten Westsahara betreibt, auch Siemens, DHL International GmbH, HeidelbergCement, Continental AG und ThyssenKrupp von Aktivitäten zur Ausbeutung natürlicher Ressourcen in der völkerrechtswidrig besetzten Westsahara profitieren (<https://wsrw.org/de/nachrichten/sahrauis-in-deutschland-kritisieren-siemens-conti-dhl-and-co>)?

Die Bundesregierung weist deutsche Unternehmen in geeigneter Form auf den völkerrechtlich ungeklärten Status der Westsahara und die damit verbundenen Risiken hin.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 und 31 verwiesen.

29. In welchem Umfang wurde im Jahr 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung das Futtermittel Fischmehl (Warencode 2301200000) mit Warenursprung aus den hier genannten elf Verarbeitenden Betrieben (EU-Liste „Morocco Processing Plants“ mit EU-Zulassungsnummer: 1. 2223 COPELIT S.A.R.L., Laâyoune; 2. 2258 KB FISH, Laâyoune; 3. 2471 LAAYOUNE ELEVAGE, Laâyoune; 4. 2727 SOMATRAPS S.A.R.L. Laâyoune; 5. 2830 SOTRAGEL S.A.R.L., Laâyoune; 6. 2854 LAAYOUNE PROTEINES SARL, Laâyoune; 7. 3349 ALPHA ATLANTIQUE DE SAHARA MAROCAIN, Laâyoune; 8. 3618 DELTA OCEAN, Laâyoune; 9. 5642 SEPOMER SAHARA, Laâyoune; 10. PSP.71.0140.17 ATLANTIC TANK TERMINAL, Laâyoune; 11. PSP.74.0180.18 PROTEIN AND OIL INDUSTRY, Dakhla) insgesamt nach Deutschland importiert (bitte den Gesamtwert der Importe angeben)?
30. Wie verteilen sich die von 2017 bis zum 19. Juli 2019 mit Warenursprung aus den in Frage 27 genannten elf Verarbeitenden Betrieben importierten 31 940 949,04 Kilogramm Fischmehl auf die Jahre (Bundestagsdrucksache 19/18770, S. 77; bitte unter Angabe des jährlichen Gesamtwertes auflisten)?

Die Fragen 29 und 30 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine über die in der Ergänzung zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 98 der Abgeordneten Katja Keul auf Bundestagsdrucksache 19/18555 auf Bundestagsdrucksache 19/18770 (S. 77 ff.) hinausgehenden Informationen vor. Die Angaben beruhen auf einer umfassenden Abfrage bei den Bundesländern.

31. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Beteiligungen von
- Köster Marine Proteins GmbH bzw. -Tochterfirmen,
 - Siemens bzw. -Tochterfirmen an Windparks,
 - DHL bzw. -Tochterfirmen,
 - HeidelbergCement bzw. -Tochterfirmen,
 - ThyssenKrupp bzw. -Tochterfirmen
- in der illegal okkupierten Westsahara?

Zu den Fragen 31a, 31b, 31c und 31e liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

Zu Frage 31d hat die Bundesregierung Kenntnis, dass HeidelbergCement eine Tochtergesellschaft „Ciments du Maroc S.A.“ mit mehreren Standorten hat.

32. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob ausländische Unternehmen, die etwa durch Import, Export oder technische Dienstleistungen, am Phosphatabbau, Windkraftprojekten sowie in der Land- und Fischereiwirtschaft in Kooperation mit marokkanischen Unternehmen an Aktivitäten zur Ausbeutung natürlicher Ressourcen in der völkerrechtswidrig besetzten Westsahara beteiligt sind, eine zentrale Rolle bei der De-jure-Eingliederung in das marokkanische Staatsgebiet spielen und den völkerrechtlichen Status der Westsahara präjudizieren (Antwort der Bundesregierung zu Frage 141 der Großen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/13602)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

33. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis, dass Siemens Gamesa in einer Presseankündigung vom 2. September 2020 über die Beteiligung an einem Windmühlenpark in Boujdour erneut behauptet hat, die völkerrechtswidrig besetzte Westsahara gehöre zu Marokko (<https://www.siemensgamesa.com/en-int/-/media/siemensgamesa/downloads/en/investors-and-shareholders/inside-information-communications/2020/20200902-ip-boujdour-eng-def.pdf>), und inwieweit kontrolliert die Bundesregierung, dass Siemens durch wirtschaftliche Aktivitäten in der besetzten Westsahara nicht den völkerrechtlichen Status der Westsahara präjudiziert (Antwort der Bundesregierung zu Frage 141 der Großen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/13602)?

Die Handlungen von privaten Unternehmen sind der Bundesregierung nicht zuzurechnen und haben keine völkerrechtlichen Auswirkungen. Darüber hinaus wird auf die Antworten zu den Fragen 28 und 31 verwiesen.

34. Inwieweit hat die Bundesregierung inzwischen Kenntnisse darüber, ob eine gezielte Diskriminierung der sahraischen Bevölkerung in den von Marokko völkerrechtswidrig okkupierten Teilen der Westsahara bezüglich ihres Zugangs zu Infrastruktur, Wirtschaft und Arbeitsmarkt besteht (Antwort zu Frage 41 c auf Bundestagsdrucksache 18/4922)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 41c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/4922 wird verwiesen.

35. Welche konkreten Initiativen hat die Bundesregierung, abgesehen von ihrem Einsatz im Rahmen der Mandatsverlängerung der VN-Mission in der Westsahara MINURSO im Oktober 2020, bei Konsultationen im Sicherheitsrat für eine möglichst baldige Besetzung des Postens des persönlichen Westsahara-Gesandten des VN-Generalsekretärs im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gemeinsam mit seinen Partnern unternommen, um eine realistische, praktikable und nachhaltige Verhandlungslösung des Westsahara-Konflikts zu befördern, die im Rahmen der Vereinten Nationen erzielt werden und auch dem Selbstbestimmungsrecht der Sahraouis Rechnung tragen sollen (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/aa-ereignisse-westsahara/2417338>; bitte konkret die Initiativen unter Angabe des Datums, Inhalt und Ziel auflisten)?

Die Bundesregierung hat sich seit dem Rücktritt von Bundespräsident a. D. Horst Köhler im Mai 2019 als Persönlicher Westsahara-Gesandter des VN-Generalsekretärs im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen konsequent für eine möglichst baldige Neubesetzung dieses Postens eingesetzt, unter anderem in den regelmäßigen Befassungen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen mit der Situation in Westsahara und in einer von Deutschland initiierten Sondersitzung des Sicherheitsrats am 21. Dezember 2020.